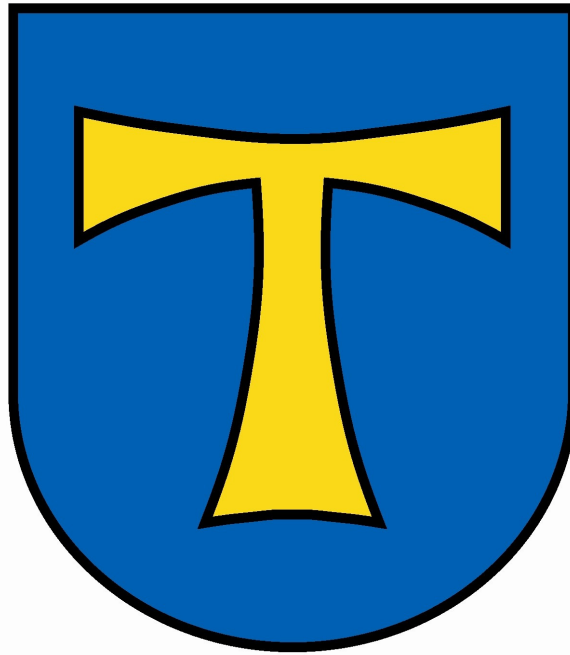


Einwohnergemeinde Trub



Abfallreglement

1. Mai 1992

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines	Seite	
	Art. 1	Gemeindeaufgabe	4
	Art. 2	Organisation, Durchführung	4
	Art. 3	Abfallkonzept	4
	Art. 4	Information	5
	Art. 5	Benützungspflicht	5
	Art. 6	Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
2.	Siedlungsabfälle		
	<u>a) Gemeinsame Bestimmungen</u>		
	Art. 7	Begriff „Siedlungsabfall“	5
	Art. 8	Öffentlicher Abfallbehälter	5
	Art. 9	Verbrennen	5
	Art. 10	Abfallzerkleinerer	6
	Art. 11	Verwertung	6
	Art. 12	Kompostierung	6
	Art. 13	Tierkörper	6
	Art. 14	Unterstützung	7
	Art. 15	Übertrag von Aufgaben	7
	Art. 16	Ausschluss von der Abfuhr	7
	<u>b) Hauskehricht</u>		
	Art. 17	Begriff	8
	Art. 18	Behälter und Gebinde	8
	Art. 19	Abfuhrtage, Sammelstellen	8
	Art. 20	Bereitstellung	8
	<u>c) Sperrgut</u>		
	Art. 21	Begriff	9
	Art. 22	Abfuhr	9
	<u>d) Andere Abfälle und Materialien</u>		
	Art. 23	Beseitigung	9
	<u>e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe</u>		
	Art. 24	Beseitigung	10
3.	Sonderabfälle		
	Art. 25	Begriff	10
	Art. 26	Pflichten der Besitzer	10
	Art. 27	Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen	11
	Art. 28	Benzin- und Ölabscheider	11

4.	Finanzierung	Seite
	Art. 29 Finanzierung der Abfallentsorgung	11
	Art. 30 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	12
	Art. 31 Gebührentarif	12
5.	Schlussbestimmungen	
	Art. 32 Vollzug	12
	Art. 33 Rechtspflege	13
	Art. 34 Widerhandlungen	13
	Art. 35 Ausführbestimmungen	13
	Art. 36 Inkrafttreten	13
	Depositionszeugnis	14

ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trub erlässt gestützt auf

- Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986
- Art 14 Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Trub,

unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

1. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1) Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2) Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- 3) Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- 4) Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 5) Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 6) Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

- 1) Die Abfallentsorgung steht unter der Oberaufsicht des Gemeinderates. Diesem obliegt die technische und administrative Leitung.
- 2) Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Gemeindeschreiberei zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3

- 1) Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen über die Reduktion, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

- 2) Das Abfallkonzept wird durch den Gemeinderat ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- 3) Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für die Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

- 1) Der Gemeinderat informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- 2) Die Gemeindeschreiberei erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

- 1) Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.
- 2) Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

- 1) Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.
- 2) Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

2. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Begriff

Art. 7

Als Siedlungsabfälle gelten:

- Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung (Hauskehricht)
- Sperrige Abfälle (Haushalt- und Sperrgut)
- Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.

Öffentliche Abfallbehälter**Art. 8**

- 1) Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.
- 2) Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benutzt werden.

Verbrennen**Art. 9**

- 1) Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen. (Art. 4 des Gesetzes zur Reinhaltung der Luft).
- 2) Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinigungsgesetzgebung.

Abfallzerkleinerer**Art. 10**

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung**Art. 11**

- 1) Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:
 - Altpapier
 - Altglas
 - Altmetall
 - Aluminium
 - Textilien
 - weitere vom Gemeinderat bestimmte Abfälle
- 2) die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften des Gemeinderates zu erfolgen.

Kompostierung**Art. 12**

Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen vom Inhaber kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

Tierkörper**Art. 13**

- 1) Tierkörper sind der Kadaversammelstelle abzuliefern.

- 2) Das Vergraben von vereinzelt Tieren bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind (Art. 34 Abs. 2.a der Verordnung des Regierungsrates vom 25. November 1981 über den Vollzug der Bundesgesetzgebung über Tierseuchenbekämpfung).
- 3) Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertrag von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über:

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

- 1) von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:
 - a) Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
 - b) flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
 - c) Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt Schnee, Eis, Mist, Steine;
 - d) Metzgerei- und Schlachtabfälle;
 - e) Gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 25.
- 2) Abfälle nach Absatz 1.b – e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeschreiberei, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff**Art. 17**

- 1) Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.
- 2) Die entsprechenden Abfälle aus den Aufenthalts- und Büroräumen von Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

Behälter und Gebinde**Art. 18**

- 1) Der Hauskehricht ist in Gebinden zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.
- 2) Kleinsperrgut bis höchstens 1m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten, mit einer Gebührenmarke versehenen Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.
- 3) Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.
- 4) Normcontainer sind zugelassen, sobald die Abfuhr mit einem containergerechten Fahrzeug erfolgt.

Abfuhrtage, Sammelstellen**Art. 19**

- 1) Der Hauskehricht wird jede 2. Woche eingesammelt. Abweichungen von dieser Regelung werden rechtzeitig veröffentlicht.
- 2) Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden auf ortsübliche Weise bekannt gemacht.

Bereitstellung**Art. 20**

- 1) Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
- 2) Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Sperrgut**Begriff****Art. 21**

- 1) Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Art. 11 zugeführt werden können:
 - a) metallisches Altmaterial;
 - b) grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;

- c) grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).
- 2) Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.
- 3) Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 22

- 1) Das Sperrgut wird mindestens einmal jährlich getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden rechtzeitig auf ortsübliche Weise bekannt gemacht (z.B. Flugblatt).
- 2) Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert wird noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).
- 3) Der Gemeinderat kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 23

- 1) Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen:
 - a) Abbruch- und Aushubmaterialien;
 - b) Steine, Keramik, Flachglas;
 - c) Ausgediente Fahrzeuge und Altwaren nach den Vorschriften der Baugesetzgebung (Pneus, Velos, Haushaltmaschinen und -geräte).
- 2) Der Gemeinderat kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 24

- 1) Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit dem Gemeinderat zu beseitigen.

- 2) In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
 - die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 17 - 20;
 - die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgung oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

3 Sonderabfälle

Begriff

Art. 25

Als Sonderabfälle gelten:

- a) Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen)
- b) Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwassererreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Besitzer

Art. 26

- 1) Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.
- 2) Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.
- 3) Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte) abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

Sammelstellen und –aktionen für Kleinmengen

Art. 27

- 1) Die Gemeinde organisiert für sich bei Bedarf die sachgerechte Entsorgung für Kleinmengen von Altöl (Motoren-, Getriebeöl) und Speiseölabfällen. Die Gemeinde kann nach Rücksprache mit dem kantonalen Gewässerschutzamt für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen periodische Sammelaktionen durchführen.
- 2) Der Gemeinderat macht das Nähere über die Sammelstellen oder –aktionen auf ortsübliche Weise bekannt.

Benzin- und Ölabscheider**Art. 28**

Die Gemeinde organisiert die Leerung der nicht gewerblichen Benzin- und Ölabscheider.

4 Finanzierung**Finanzierung der Abfallentsorgung****Art. 29**

1) Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Aluminium, etc.).

2) Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind für die Bereitstellung der Abfälle von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 24 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 26), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 28) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren**Art. 30**

1) Die Gebühren, welche direkt durch die Gemeinde erhoben werden, sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammel- und Transportdienstes und für Separatsammlungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

2) Die Gebühren sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen. (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif**Art. 31**

Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif, der von der Direktion für Verkehr, Energie und Wasser zu genehmigen ist. Der Tarif regelt:

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützergebühren;
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- die Gebührenschuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

5. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 32

- 1) Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- 2) Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeschreiberei.

Rechtspflege

Art. 33

Gegen Verfügungen der Gemeindeschreiberei kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können mit Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter von Signau in Langnau angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 34

- 1) Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt der darauf erlassenen Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.
- 2) Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführbestimmungen

Art. 35

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 36

- 1) Das Reglement tritt auf den 1. Mai 1992 in Kraft.
- 2) Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit dem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben. Insbesondere wird das Reglement über die Kehrriechtabfuhr in der Gemeinde Trub vom 08. Juni 1963 (kantonale Genehmigung vom 23. August 1963) aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Trub am 13. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Otto Zaugg

Ernst Kohler

Depositionszeugnis

Der Gemeindegemeinder der Einwohnergemeinde Trub bescheinigt hiermit, dass das Reglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 90 vom 23. November 1991 und im Anzeiger für das Amt Signau Nr. 47 vom 22. November 1991, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Gemeindegemeinder

Ernst Kohler

3556 Trub, 17 Januar 1992

Gebührentarif zum Abfallreglement

1. Mai 1992

Inhaltsverzeichnis

1.	Haushaltungen	Seite
	Art. 1 Gebührenart	3
	Art. 2 Grundgebühr	3
	Art. 3 Bemessungsgrundlage für Sackgebühr	3
	Art. 4 Markengebühr	4
2.	Gewerbebetriebe	
	Art. 5 Bemessungsgrundlagen Gewerbebetriebe	4
	Art. 6 Direktlieferung	4
3.	Gemeinsame Bestimmungen	
	Art. 7 Gebührenansätze	4
	Art. 8 Abgabe der Säcke	4
	Art. 9 Ausschluss von der Abfuhr	5
	Art. 10 Sperrgut	5
	Art. 11 Sammelstellen und -aktionen	5
	Art. 12 Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	5
	Art. 13 Bezug	5
	Art. 14 Inkrafttreten	6
	Depositionszeugnis	6

GEBÜHRENTARIF ZUM ABFALLREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Trub erlässt gestützt auf

- Art. 57 Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 07. Dezember 1986
- Art. 19 Organisationsreglement (OgR) der Einwohnergemeinde Trub

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Direktion für Verkehr, Energie und Wasser des Kantons Bern (VEWD), folgendes

REGLEMENT:

1. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1

Die Abfallgebühr für die Abfuhr und die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder einer Markengebühr.

a) Grundgebühr

Art. 2

1) Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu errichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit sie nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

2) Diese Grundgebühr wird jährlich pro Haushaltung erhoben und beträgt:

- Ein- und Zweipersonenhaushalt:
Fr. 60.00 bis Fr. 120.00
- ab Dreipersonenhaushalt:
Fr. 90.00 bis Fr. 150.00

b) Sackgebühr

Bemessungsgrundlage

Art. 3

1) Die Sackgebühr wird durch die Gemeindeverwaltung pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke der Gemeinde bzw. der von ihr beauftragten Entsorgungsunternehmung AVAG sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.

- 2) Säcke:
 - 35 Liter Fr. --.80 bis Fr. 3.—
 - 60 Liter Fr. 1.50 bis Fr. 4.50
- 3) Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken.

c) Markengebühr

Art. 4

- 1) An nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind der Grösse entsprechende Gebührenmarken zu befestigen. Futtersäcke benötigen die 60-Liter-Marke.
- 2) Markengebühr:

35 Liter	Fr. --.80 bis Fr. 3.—
60 Liter	Fr. 1.50 bis Fr. 4.50

2. Gewerbebetriebe

Bemessungsgrundlage

Art. 5

Die Gewerbebetriebe haben keine Grundgebühr zu errichten. Ansonsten gelten Art. 3 und 4 hiervoor bezüglich der Sack- und Markengebühr.

Direktlieferung

Art. 6

Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehricht an die Kehrichtverwertungsanlagen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

3. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 7

Der Gemeinderat setzt die jeweils gültigen Gebührenansätze, die auf den diesbezüglichen Berechnungen der AVAG basieren, fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens.

Abgabe der Säcke

Art. 8

- 1) Die AVAG schliesst mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und (in Absprache mit der Gemeinde) die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren die Entschädigung für den Vertrieb und weiter Einzelheiten ab.
- 2) Die Säcke und Gebührenmarken können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

- 3) Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungskonditionen ab.

Ausschluss von der Abfuhr**Art. 9**

- 1) Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.
- 2) Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert.

Sperrgut**Art. 10**

Die Aufwendungen für die periodische Grobsperrgut-Abfuhr (Art. 21 Abfallreglement) werden über Sperrgut-Gebührenmarken und die Grundgebühr finanziert.

Sammelstellen und -aktionen**Art. 11**

Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wieder verwertbare Abfälle wie Glas, Alu, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus den Haushaltungen oder den Gewerbebetrieben bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten**Art. 12**

- 1) Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, wobei sich der Stundenansatz nach dem jeweils gültigen Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Trub richtet.
- 2) Für Verfügungen im Sinne von Art. 32 Abs. 1 des Abfallreglements wird eine Gebühr von Fr. 100. — bis Fr. 2'000. — je nach Aufwand erhoben.
- 3) Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug**Art. 13**

- 1) Die Grundgebühren werden vom Liegenschaftseigentümer erhoben. Sie werden jeweils am 1. Januar fällig und sind innert 30 Tage seit Rechnungsstellung zu bezahlen.
- 2) Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

- 3) Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheides fällig und sind inner 30 Tagen zu bezahlen.
- 4) Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten**Art. 14**

- 1) Dieser Tarif tritt auf den 1. Mai 1992 in Kraft.
- 2) Der Tarif vom 16. Oktober 1978 wird mit dem Inkrafttreten aufgehoben.

So beraten und angenommen durch die Einwohnergemeindeversammlung von Trub am 13. Dezember 1991.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Sekretär

Otto Zaugg

Ernst Kohler

Depositionszeugnis

Der Gemeindeschreiber der Einwohnergemeinde Trub bescheinigt hiermit, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement 20 Tage vor sowie 20 Tage nach der Beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde im Amtsblatt des Kantons Bern Nr. 90 vom 23. November 1991 und im Anzeiger für das Amt Signau Nr. 47 vom 22. November 1991, unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit, publiziert.

Während der gesetzlichen Frist sind keine Einsprachen eingelangt.

Der Gemeindeschreiber

Ernst Kohler

3556 Trub, 17 Januar 1992